Für Fahrer, Patienten und Arztpraxen Information zur Krankenbeförderung mit dem Taxi und Mietwagen

Verordnung einer Krankenbeförderung

Erste Voraussetzung für die Kostenübernahme einer Krankenfahrt ist die Ausstellung der "Verordnung einer Krankenbeförderung" durch Ihren behandelnden Arzt oder eines Arztes im Krankenhaus, im Volksmund wird diese auch als "Transportschein" bezeichnet. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen Angaben durch den Arzt korrekt und vollständig ausgefüllt sind, insbesondere Stempel und Unterschrift des ausstellenden Arztes (Feld Nr. 17), aber auch die vorgegebenen Kästchen müssen korrekt angekreuzt sein. Ganz wichtig hierbei ist die Angabe über die Art der Krankenbehandlung.

Es wird unterteilt in

- a.) stationäre Behandlung (auch vor- und nachstationär) Feld Nr. 11
- b.) ambulante OP (auch Vor- und Nachbehandlung) Feld Nr. 12
- c.) ambulante Fahrten (auch Serienfahrten) Feld Nr. 13

Diese Angaben sind deshalb wichtig, da die Art der Behandlungen für die Kostenübernahme mitentscheidend ist.



	_			_	1 <	5			N						3		-			Gebühr pflicht.		Gebühr frei
andere Bef	Naile	Krankenhai	Arztpraxis	Wohnung	Von Nach	Medizinisch-technische Ausstattung erforderlich:		Begründung des Befö	2. Beförderungsmittel	ggf. Zeitraum der Serienverordnung	voraussichtliche l	vergleichbarer Au	gemäß Anlage 2 oder Strahlenther	Begründung des Ausnahme Hochfrequente Behandlung	C) ambulante Beha	Vertragsarzt-Nr.	_	Kassen-Nr.		Name, Vorname des Versicherten		Krankenkasse bzw. Kostenträger
andere Beförderungswege	(Anzani Wittanrer):		Wartezeit (Dauer):	Hinfahrt Rückfahrt]	nein Trage-		Begründung des Beförderungsmittels (ggf. Angabe ICD-10)	Taxi, Miet- Kranken- transportwagen		voraussichtliche Behandlungsfrequenz: X pro W	vergleichbarer Ausnahmefall wegen	gemäß Anlage 2 der Krankentransport-Richtlinien (Dialyse, onkologische Chemooder Strahlentherapie)	Begründung des Ausnahmefalls gemäß § 60 Abs. 1 SGB V: Hochfrequente Behandlung	C) ambulante Behandlung (von der Krankenkasse zu genehmigen)	VK gültig bis Datum	_	Versicherten-Nr. Status		cherten deb. am		nträger
				nein Ja, folgende:	()	Nicht umsetzbar liegend andere			gen Rettungs- Notarzt- wagen wagen		X pro Woche über Monate vor	ver		Dauerha	ehmigen) beim Vertragsarzt	oder nachstationär	Krankenhaus-	Krankenhausbehandlung voll- oder teilstationär	1. Hauptleistung 11 A) im Krankenhaus	Unfallfolgen	Mitteilung von Krankheiten	Verordnung (
	Unt				he Betreuung notwendig:		17		andere		voraussichtliche Behandlungsdauer:	vergleichbarer Grund wegen (ggf. Angabe ICD-10)	Merkzeichen "aG", "BI", "H" oder Pflegestufe 2 bzw. 3 vorgelegt	Dauerhafte Mobilitätseinschränkung	im Krankenhaus sonstige	ambulanter Ope	ehandlungsdaten		12 B) ambulante Operation	Arbeitsunfall, Versorgungsleiden Berufskrankheit (BVG u.a.)	/erursach	einer Krankenbeforderung
Muster 4 (7.2004)	Unterschrift und Stempel des Vertragsarztes				Muster							(CD-10)	tufe 2 bzw. 3 vorgelegt			ambulanter Operation	Nach- Behandlungsdaten	ambulante Operation gem. § 115b SGB V	e Operation Datum	Schaden	häden gemäß § 294a SGB V	orderung 4

"Stationäre" Fahrten

Sollten Sie zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus (auch Kur oder Reha) gefahren werden müssen, oder umgekehrt von einem statonären Aufenthalt wieder nach Hause, benötigen Sie im Normalfall nur die Verordnung einer Krankenfahrt. Bei stationären Fahrten brauchen Sie keine weitere Genehmigung durch ihre Krankenkasse einholen. Sie müssen jedoch, sofern Sie nicht von Zuzahlungen befreit sind, den gesetzlich geregelten Eigenanteil pro Fahrt bezahlen. Dies machen Sie gegen eine Quittung in bar direkt nach der Fahrt. (Feld 11 muss markiert sein)

Zuzahlungen für Krankenbeförderungen

Der gesetzlich geregelte Eigenanteil für Krankenbeförderungen errechnet sich wie folgt:

10% des Fahrpreises (je Fahrt), mindestens 5,00 Euro, jedoch höchstens 10,00 Euro pro Fahrt. (kostet die Fahrt weniger als 5,00 Euro, ist der angezeigte Fahrpeis zu zahlen)

Achtung:

Kinder sind nicht automatisch befreit, sondern nur dann, wenn auch die Eltern befreit sind!

Bei Serienfahrten haben leider nicht alle Krankenkassen die gleiche Regelung bei Zuzahlungen, manche verlangen von ihren Patienten dann nur für die erste und letzte Fahrt einen Eigenanteil

Ihr zuverlässiger Partner



Befreiung von Zuzahlungen für Krankenbeförderungen

Eine Befreiung von den Zuzahlungen können Sie erreichen, indem Sie bei Ihrer Krankenkasse eine Befreiung beantragen. Diese können Sie bekommen, sobald Sie die Belastungsgrenze innerhalb eines Kalenderjahres erreicht haben. Die Belastungsgrenze liegt bei 2% der Bruttoeinnahmen, bei chronisch Erkrankten bei 1%. Sie sollten vorher unbedingt alle Zahlungsbelege sammeln (Zuzahlungen für Medikamente, medizinische Hilfsmittel, Fahrtkosten...) um sie später bei ihrer Krankenkasse vorlegen zu können. Bei Erhalt einer Befreiung von Zuzahlungen gilt diese das ganze restliche Jahr.

Bei Krankenfahrten müssen Sie die Befreiungskarte immer der Fahrerin oder dem Fahrer <u>vorzeigen</u> können, sonst sind diese angehalten, den Eigenanteil zu kassieren.

Fahrten zur ambulanten OP

Fahrten, die zur ambulanten Operation gemacht werden, werden in der Regel von den Krankenkassen auch <u>ohne Genehmigung</u> übernommen. Ausgenommen natürlich dem gesetzlichen Eigenanteil. Achten Sie darauf, dass die Praxis hierfür das Kästchen bei B.) ambulante Operation (Feld Nr. 12) markiert und das OP Datum in das dafür vorgesehene Feld einträgt.

"Ambulante" Fahrten (Feld 13 muss angekreuzt sein)

Ambulante Fahrten werden grundsätzlich erst mal nicht von den Krankenkassen übernommen, es sei denn, diese wurden zuvor von Dieser genehmigt. Das heißt also, wenn Sie eine Verordnung über eine ambulante Fahrt von ihrer Praxis bekommen, müssen Sie Diese zuerst bei ihrer Krankenkasse vorlegen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben sind. Wenn ja, erhalten Sie entweder ein extra Genehmigungsschreiben, oder die Genehmigung erfolgt durch ankreuzen, abstempeln und Unterschrift des Sachbearbeiters hinten auf ihrem Verordnungs-schein. (Feld Nr. 18)

Verordnungsschein und Genehmigung müssen bei Fahrtantritt dem Fahrer oder der Fahrerin ausgehändigt werden, diese haben die Papiere zu prüfen und den Eigenanteil (wenn keine Befreiung vorliegt) umgehend bei Beendigung der Fahrt zu kassieren. Das Feld 4+1 auf der Rückseite muss vom Fahrgast mit Fahrdatum und Unterschrift versehen werden. Feld 6 muss vom Fahrer oder Unternehmer ausgefüllt werden.

Verordnungen für ambulante Fahrten <u>ohne</u> Vorlage einer <u>Genehmigung</u> haben <u>keine Gültigkeit</u>, deshalb müssen Sie damit rechnen, dass die Fahrt vom Fahrer oder der Fahrerin in bar kassiert werden muss. Sie bekommen dafür eine Quittung ausgestellt. Mit Dieser (gemeinsam mit der Verordnung) können Sie dann evtl. die Kosten von ihrer Kasse zurückerstattet bekommen.

Verlegungsfahrt

Eine Verlegungsfahrt bedeutet, dass die Fahrt von einem Krankenhaus (stationär) zu einem anderen Krankenhaus oder Rehaklinik (stationär) geht. Hierfür wird keine Genehmigung durch die Kasse benötigt, auch wird kein Eigenanteil fällig.

Achtung:

Heimfahrten vom Krankenhaus oder Einweisungen ins Krankenhaus fallen nicht unter die Rubrik "Verlegungsfahrt" sondern gelten als "stationäre" Fahrten.

Fahrten bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheiten

Die Kosten hierfür können über die jeweiligen Berufsgenossenschaften abgerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist die Angabe Berufsgenossenschaft im Adressfeld, ein von der Praxis gesetztes Kreuz bei dem Feld Nr. 10 "Arbeitsunfall, Berufskrankheit". Ein gesetzlicher Eigenanteil entfällt. Bitte teilen Sie dem Fahrpersonal oder der Telefonzentrale des Taxiunternehmens, wegen evtl. Rückfragen der Berufsgenossenschaft, ihren Arbeitgeber mit. Berufsunfälle müssen durch den Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft mitgeteilt werden. Wurde dies versäumt, können die entstandenen Fahrtkosten von der BG nicht übernommen weden und deshalb rückwirkend vom Fahrgast eingefordert.

Rollstuhlfahrten

Für die Beförderung im Rollstuhl können wir Ihnen verschiedene Fahrzeuge zur Verfügung stellen.

Auch für diese Art der Beförderung benötigen Sie einen korrekt ausgefüllten Verordnungsschein durch ihren Arzt oder Ärztin. Wichtig hierbei ist, dass das Feld "nicht umsetzbar aus Rollstuhl" angekreuzt ist. (Feld Nr. 15)

Ansonsten gelten auch bei Rollstuhlfahrten alle bisher genannten Bedingungen.

Serienfahrten

Unter Serienfahrten versteht man eine aneinandergereihte Abfolge von Krankenfahrten über einen bestimmten oder unbestimmten länger andauernden Zeitraum, wie z. B. Fahrten zur Dialyse, Chemo, Bestrahlung, Krankengymnastik, Wundbehandlung, Ergo- oder Logopädie... Diese Fahrten müssen vom Arzt als "Serienfahrten" im Feld 13 eingetragen werden. Eine Genehmigung durch die Krankenkasse ist unabdingbar. Oft wird die Genehmigung durch die Kassen zeitlich begrenzt, bei Dialysefahrten inzwischen meistens auf ein ganzes Jahr ausgestellt. Nach Ablauf einer Genehmigung, trotz unbeendeter Serienfahrt, muss ein neuer Verordnungsschein ausgestellt werden und natürlich eine neue Genehmigung.

Achtung!

Wird dies versäumt, müssen Ihnen die Fahrtkosten persönlich in Rechnung gestellt werden.

Zur Abrechnung mit der Kasse benötigen wir am Ende der Behandlung unbedingt eine <u>Anwesenheitsbestätigung</u> durch den Arzt oder der Klinik, dafür sollte <u>jede einzelne Fahrt</u> durch Diese und dem <u>Fahrgast</u> mit Unterschrift bestätigt sein!

Ein Eigenanteil muss bei Nichtbefreiung entrichtet werden. Bei der AOK und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse wird pro Fahrt ein Eigenanteil fällig.

Einige andere Kassen sind kulanter und fordern bei Serienfahrten nur für die erste und letzte Fahrt einen Eigenanteil.

Bitte die Fahrt immer durch den Versicherten guittleren lassen! Empfangsbesctätigung durch den Versicherten guittleren lassen! Empfangsbesctätigung durch den Versicherten Datum Fahrtstrecke Tahristrecke Fahrtstrecke Die Krankenberörderung wurde gemäß der obigen Empfangsbestätigung durchgeführt. Güttiger Zurzahlungsberreiungsausweis vom Datum und Unterschrift des Leistungserbringers Die Krankenberörderung wurde gemäß der obigen Empfangsbestätigung durchgeführt.		n des Leistungserbringers Gesamt-Brutto Positionsnummer Faktor km Positionsnummer Faktor km	S Leistungserbringers Suzahlung Gesamt-Brutto Positionsnummer Faktor km Positionsnummer Faktor Positionsnummer Faktor Faktor Faktor Faktor	S Leistungserbringers Suzahlung Gesamt-Brutto Positionsnummer Faktor km Positionsnummer Faktor Positionsnummer Faktor km Positionsnummer Faktor	S Leistungserbringers Zuzahlung Gesamt-Brutto Positionsnummer Faktor km Positionsnummer Faktor	S Leistungserbringers Zuzahlung Gesamt-Brutto Positionsnummer Faktor km Positions	S Leistungserbringers Zuzahlung Gesamt-Brutto Positionsnummer Faktor km Positionsnummer Faktor	S Leistungserbringers Zuzahlung Gesamt-Brutto Positionsnummer Faktor km Positions	S Leistungserbringers Zuzahlung Gesamt-Brutto Positionsnummer Faktor Positionsnummer Faktor Rm Positionsnummer Faktor Faktor	S Leistungserbringers Zuzahlung Gesamt-Brutto Positionsnummer Faktor km Positionsnummer Faktor
Bitte die Fahrt immer durch den Versichert Empfangsbestätigung durch de Ich bestätige die Durchführung der im Folg Datum Fahrtstrecke Fahrtstrecke Die Krankenbeförderung wurde gemäß de Gültiger Zuzahlungsbefreiungsausweis vom T,T M,M J,J lag vor.	Abrechnungsdaten des Leistungserbringers IK des Leistungserbringers Zuzahlung		Rechnungsnummer	chnungsnummer	Rechnungsnummer Belegnummer	chnungsnummer	chnungsnummer	chnungsnummer	chnungsnummer	chnungsnummer